

...mit **SEWOBA** im **DIALOG**

Küstriner Str. 46 • 15306 Seelow • Tel: (03346) 8545-0 • www.sewoba.de

Informationen Ihrer Seelower Wohnungsbaugesellschaft für Mieter und Interessierte aus Seelow und Umgebung

Baustelle Rathauskarree / Weidenweg

Der Bagger ist weg. Feiern Sie mit der SEWOBA

Es war eine anstrengende Zeit für die SEWOBA-Mieter am Rathaus und im Weidenweg. Vor ihren Häusern wurde gebuddelt und gepflastert. Nun ist es endlich überstanden.

Die SEWOBA freut sich über das gelungene Ergebnis der Tiefbauarbeiten und möchte gemeinsam mit den Anliegern und allen Bau-Beteiligten das symbolische ‚Band‘ durchschneiden.

Termin: Donnerstag, 21. Juli 2011
um 16:00 Uhr.

Ort: Innenhof „Am Rathaus“.



Fertiggestellt und schön anzusehen, neue Straßen „Am Rathaus“

Die SEWOBA möchte ihre Häuser sanieren.

Helfen Sie uns beim Planen.

Die SEWOBA GmbH bereitet zur Zeit die Modernisierung und Instandsetzung ihrer Wohnungen vor. Und sie möchte dabei natürlich die Wünsche und Ideen ihrer Mieter einbeziehen.

Baubeginn für die ersten Maßnahmen im Bestand soll bereits 2012 sein. Höchste Zeit also für Sie, unsere Mieter, uns wissen zu lassen, was aus Ihrer Sicht im Haus und drum herum sinnvoll und erforderlich wäre. Ihre Ideen, Vorschläge und Anregungen sind uns wichtig, denn Sie wissen aus Ihrer alltäglichen Wohn Erfahrung besonders gut, wie mit vielleicht kleinen Maßnahmen ein großes Plus an Wohnqualität zu erreichen wäre.

Dabei versteht sich: Nicht jeder Vorschlag ist realisierbar, manches wird sich erst später umsetzen lassen. Aber wenn wir jetzt für Ihr Haus planen, wollen wir so viel wie möglich von Ihren Ideen einbeziehen

Also: Schreiben Sie uns. Machen sie ruhig eine kleine Skizze, wenn es Ihnen sinnvoll erscheint. Und senden Sie Ihre Vorschläge direkt an uns.

SEWOBA GmbH
Geschäftsführer Hans Peter Thierfeld,
Küstriner-Straße 46
15306 Seelow
Oder per E-Mail: info@sewoba.de
Das Versprechen wir: Jede Anregung wird geprüft, und Sie erhalten Antwort auf Ihren Vorschlag.

Es ist Ihre Mieterzeitung.

Schreiben Sie mit!

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten gerne, dass „... mit SEWOBA im DIALOG“ wirklich ‚Ihre‘ Mieterzeitung wird. Bitte lassen Sie uns darum wissen, was Ihnen an den bisherigen Ausgaben gut gefallen hat und worüber Sie in den kommenden gerne etwas lesen würden. Auch was Ihnen nicht gefällt, würden wir gerne erfahren. Ob Lob oder Kritik: Wir lesen Ihre Zuschriften sehr sorgfältig. Und wir möchten sie, wenn Sie von allgemeinem Interesse sind, gerne an dieser Stelle veröffentlichen – zusammen mit den Schlussfolgerungen, die wir daraus ziehen.

Als Dankeschön für die jeweils ersten drei veröffentlichten Einsendungen gibt es einen Blumengutschein im Wert von 10 €.

Wir freuen uns darauf, von Ihnen zu hören!

Ihr Hans Peter Thierfeld
Geschäftsführer

Na denn: Ab in die verdiente Sommerpause!

Unsere nächste Ausgabe werden Sie hier im Regionalmagazin Anfang September 2011 finden. Einstweilen für Sie einen angenehmen Sommer!





Aus dem SEWOBA-Team:

Die Perle der Immobilienverwaltung – Martina Haase

Drei Jahrzehnte sind eine lange Zeit. Da wird jemand sozusagen zum ‚Inventar‘ in seiner Firma. Umso besser, wenn trotzdem das Engagement und die Freundlichkeit den Kunden gegenüber täglich frisch sind.

Martina Haase arbeitet bereits seit 30 Jahren in der Seelower Wohnungswirtschaft – zunächst beim VEB Gebäudewirtschaft und seit 1991 bei der SEWOBA. Der Anfang war im Oktober 1981 eine Schwangerschaftsvertretung als Leistungsrechner und seit etwa 1990 hat sie als Gebäudeverwalterin für die Nöte und Wünsche der Mieter immer ein offenes Ohr.

In einer Zeit, in der sich nicht nur zum Thema „Wohnen“ die Dinge grundlegend änderten, in der Tag für Tag neue Gesetzmäßigkeiten zu erlernen und neue Verfahrensregeln zu entwickeln waren, hat sie sich bemüht, bei allem Wandel für ihre Mieter da zu sein und ihnen das Mietverhältnis so angenehm wie möglich zu gestalten.

Für viele SEWOBA-Mieter wurde sie damals zu einem vertrauten Ansprechpartner in Sachen Wohnung. Etliche hat sie vom Einzug bis heute begleitet. Zu ihren Aufgaben gehörten und gehören dabei unter anderem die Abwicklung von Reparaturen und Versicherungsschäden.

Für alle Beteiligten tragbare Lösungen zu finden war dabei ihr Bestreben und sie folgte dabei stets dem Grundsatz: **„Gehe mit deinen Mitmenschen so um, wie du**



Martina Haase im Gespräch mit Mieterin Gertrud Schiefelbein, Wohnpark Am Weidenweg 1

möchtest, dass mit dir umgegangen wird!“

Dieses Motto ist in ihrem täglichen Auftreten damals wie heute jederzeit spürbar und ließ sie zu einem ganz besonderen Menschen werden. Ihr herzliches Lachen und ihre optimistische Art, verbunden mit fachlicher Kompetenz und kollegialem Umgangston machen auch für ihre Kollegen die Zusammenarbeit zu einer runden Sache. Ebenfalls als verlässlicher Partner geschätzt, ist sie bei den Firmen, mit denen sie Tag für Tag für die SEWOBA zusammenarbeitet.

Eine echte „Perle“ – für ihre Mieter und für ihre Kollegen



Martina Haase vor dem SEWOBA-Haus Stauffenbergstraße 5 - 7

Im Eheleben spricht man von nach einem Vierteljahrhundert von der silbernen Hochzeit und nach drei Ehejahrzehnten von der „Perlenhochzeit“. Das brachte die Kolleginnen und Kollegen der SEWOBA auf die Idee, Martina Haase nach 30 Jahren zum „Perlenjubiläum“ im Unternehmen zu gratulieren.

Sie freuen sich auf weitere gemeinsame Jahre mit Frau Haase und wünschen ihr viel Freude an ihrer Arbeit, ihren Kollegen und an den über viele Jahre vertrauten SEWOBA-Mietern.

**Glückwunsch zum
30-jährigen Jubiläum**

**Ganz herzlich
die Kollegen von
der SEWOBA**



Wohn-Tipp für unsere Mieter:

Für gute Nachbarschaft: Ruhestörung vermeiden

Es ist eigentlich eine Binsenweisheit: Nachbarschaft funktioniert auf Gegenseitigkeit. Und belästigendes Verhalten, das man von seinen Hausgenossen ungern erdulden möchte, sollte man zu aller-

erst selbst vermeiden.

Wo gegen diese eigentlich selbstverständlich geltenden Regeln verstoßen wird, gelten klare Vorschriften, bei deren Durchsetzung

die SEWOBA im Interesse ihrer Mieter mit den Behörden zusammenarbeitet.

Hier sind sie dokumentiert:

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 56 Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

(2) Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher ist als zehn Euro.

(3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe des Verwarnungsgeldes und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

(4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

Hinweise des Ordnungsamtes zur Vermeidung von Ruhestörungen durch Lärm

Was ist hinsichtlich Lärm zu beachten?

Besonders in den Sommermonaten haben sich die Ordnungsbehörden immer wieder mit Beschwerden wegen Ruhestörungen aufgrund von Lärmentwicklung auseinander zu setzen. Die Erfahrung zeigt, dass sich viele Beschwerden vermeiden lassen, wenn die Beteiligten besser informiert sind, was erlaubt und was verboten ist.

Generell gelten folgende allgemeine Ruhezeiten:

Von 13.00 – 15.00 Uhr Mittagsruhe

Von 22.00 – 06.00 Uhr Nachtruhe

Gantags Sonn- und Feiertagsruhe

Während dieser Zeiten sind alle Lärm erzeugenden Tätigkeiten zu unterlassen (...)

Nachtruhe

Im § 10 des Landesimmissionsschutzgesetz ist die Nachtruhe geregelt. Demnach sind in der Zeit 22.00 – 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Tierlärm

Sollte ihr Hund jeden Schritt eines Vorübergehenden mit lautem Gebell begleiten, muss er besser erzogen oder zumindest gut beaufsichtigt werden. Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung sind bußgeldrechtliche Maßnahmen gegen den jeweiligen Hundehalter dann einzuleiten, wenn der Hund nicht nur gelegentlich für kurze Zeit (entsprechend den typischen und unvermeidbaren tierischen Äußerungen), sondern für längere Zeit ohne erkennbaren Grund ruhestörend und belästigend bellt oder jault. (...)

Tongeräte

Tongeräte und ähnliche Geräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Jeder ist aufgefordert, auf das Ruhebedürfnis seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Nur wer selbst rücksichtsvoll handelt, kann erwarten, dass auch andere diese Grundvoraussetzung menschlichen Miteinanders beherzigen.

Sonn- und Feiertage

In § 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz (FTG) werden die Sonn- und Feiertage als Tage der allgemeinen Arbeitsruhe ausgewiesen, an denen alle öffentlich wahrnehmbaren Arbeiten und Handlungen verboten sind, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören.

Es informierte Ihr Ordnungsamt



Aktuelle Mietangebote

Wohnen in der Kleiststadt Frankfurt (Oder)

Eine schöne und großzügige 3-Raumwohnung mit 79 qm Wohnfläche in der August-Bebel-Straße 124 sucht neue Bewohner.

Kaltmiete: 526 Euro
Betriebskosten: 84 Euro
Heizkosten: 90 Euro
Kautions: 2 Monatskaltmieten

Die Wohnung ist frisch gemalert und hat neues Laminat in allen Wohnräumen. Die Auto-Stellplätze befinden sich auf dem geschlossenen Hof.



Schöne Familienwohnung im Süden von Seelow

Geräumige 4-Raumwohnung mit Süd-Balkon und guter Familien-Eignung. 75 qm Wohnfläche für Mieter mit Renovierungsgeschick.

Kaltmiete: 335 Euro
Betriebskosten 75 Euro
Heizkosten 75 Euro

Die Räume sind nicht einzugsfertig. Es wird keine Kautions fällig und der erste Monat ist mietfrei.

Impressum

... mit **SEWOBA** im **DIALOG**

Herausgeber & Redaktion:
SEWOBA GmbH
Seelower Wohnungsbaugesellschaft
Küstriner Straße 46
15306 Seelow
Tel.: (03346) 8545-0
Fax: (03346) 8545-29
E-Mail: info@sewoba.de
Internet: www.sewoba.de

Verantwortlich für den Inhalt (V. i. S. d. P.):
Geschäftsführer Hans Peter Thierfeld

**Ansprechpartnerin
für das SEWOBA Redaktionsteam
Gestaltung und Realisation**
Dipl.-Ing. Bau Doreen Kranz,
Tel.: (03346) 8545-13

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Die Mietzeitung der SEWOBA wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Seelow, dem Umland von Seelow und des Amtes Golzow verteilt.

Auflagenhöhe: 9.200 Exemplare

Fotos:
SEWOBA und Paulus & Partner GmbH

Druck:
Paulus & Partner GmbH, Druckerei & Verlag

Unsere Mitarbeiter - immer für Sie da!

Bereich	Ansprechpartner	Telefon 03346 -
Geschäftsführer	Hans Peter Thierfeld	8545-24
Sekretariat	Kerstin Jakobi	8545-25
Finanzwirtschaft/Prokuristin	Andrea Krüger	8545-20
Mahnwesen	Mandy Büch	8545-15
Mietzahlung/Betriebskosten	Manuela Müller	8545-26
Buchhaltung für Dritte	Kerstin Szellatis	8545-21
Finanz- u. Lohnbuchhaltung	Elke Bohn	8545-27
Wohnungsverwaltung		
Leiter Wohnungswirtschaft	Olaf Mickeley	8545-16
Vermietung	Angela Lach	8545-17
Wohnungswirtschaft	Martina Haase	8545-12
Wohnungswirtschaft	Jens Glaser	8545-22
Technischer Mitarbeiter	Gerd Fischer	8545-16
Projektwesen	Doreen Kranz	8545-13

Bereitschafts- und Havariedienst (Notdienst) 0172 - 8797939

außerhalb der Geschäftszeiten und an Sonn- und Feiertagen

Mieterverein Viadrina Frankfurt (Oder) und Umgebung e.V.



Sprechzeiten jeden 2. Mittwoch im Monat in der Zeit von 16.00 bis 18.30 Uhr im Schulungsraum der DRK in der Feldstraße 2a

primacom Sch(l)üsselgespräche und Beratung zum TV-Kabelanschluss



Sprechzeiten jeden ersten Dienstag im Monat in der Zeit von 15 – 17 Uhr SEWOBA GmbH, kleiner Saal, Küstriner Str. 46 in 15306 Seelow.

SEWOBA GmbH - ihre Seelower Wohnungsbaugesellschaft ist ein kommunales Unternehmen der Kreisstadt Seelow